



Grundsätzlich:

Spesen kann geltend machen, wer im Auftrage der Einwohnergemeinde Neuendorf einer Tätigkeit nachgeht oder sie nach außen repräsentiert.

Repräsentations-Verpflichtungen am Ort berechtigen nicht zum Bezug von Spesenentschädigungen (Sitzungs-, Taggelder).

Erläuterungen zu den einzelnen Kolonnen:

- Kol. 1 Datum der Sitzung, Tagung, Exkursion usw.
- Kol. 2 Bezeichnung der Sitzung, z.B.:
- Sitzung Vorstand Wasserfassung in Niederbuchsiten oder
  - Augenschein Rainbünnten Baukommission
- Kol. 3 Für Sitzungen in Neuendorf ist die effektive Sitzungsdauer anzugeben, also ohne Hin- und Rückfahrt. Bei auswärtigen Sitzungen, die tagsüber stattfinden, ist die Hin- und Rückreise einzurechnen.
- Kol. 4 Folgende Entschädigungsansätze haben gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Dezember 2014 Gültigkeit:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| - Ganzes Taggeld (Beanspruchung über 6 Std.)  | Fr. 250.--                           |
| - Sitzungsgelder für Abendsitzungen der Kommissionen<br>(werden vom Aktuar aufgenommen) | Fr. 60.-- / Sitzung ab 4h Fr. 120.-- |
| - Abenddelegationen /sonstige Sitzungen   | Fr. 60.-- / Sitzung ab 4h Fr. 120.-- |
| - Auswärtige Abenddelegation  | Fr. 60.-- /Abend ab 4h Fr. 120.--    |
| - Allgemeiner Stundensatz   | Fr. 28.20/Std.                       |
- Kol. 5 Pro Kilometer wird eine Entschädigung von 70 Rappen vergütet und in Kolonne 8 automatisch berechnet. Bitte Kilometer eingeben.  
Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet von Neuendorf wird keine Kilometer-Entschädigung entrichtet.
- Kol. 6 Die Sitzungsentschädigung ergibt sich bei Stundenansätzen aus der Multiplikation der Kolonnen 3 und 4.
- Kol. 7 Das Total setzt sich zusammen aus den Kolonnen 5, 6 und 7. Die Kolonne 5 (Fahrten (km)) wird automatisch mit CHF. -.70 multipliziert und addiert.

Spezialfälle:

In Spezialfällen, in denen die Spesen die vorstehenden Ansätze voraussichtlich überschreiten, entscheidet der Gemeindepräsident.

Kontrolle:

Diese Liste ist von der vorgesetzten Stelle bzw. dem Auftraggeber (Gemeindepräsident, Kommissions-Präsidenten) zu kontrollieren und dem Gemeindepräsidenten jeweils bis zum 30. 6. resp. 30. 11. einzureichen. Die Einreichung der Rechnung, für die 2. Auszahlungsperiode ist bereits am 30. November notwendig, damit die Auszahlung für diese Entschädigung noch im Verlaufe des betroffenen Rechnungsjahres erfolgen kann.

AHV/ALV-Pflicht: Sitzungs- und Taggelder unterliegen der AHV/ALV-Pflicht und werden entsprechend abgerechnet.